

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 7.12.2009:

Schlechtleistung und Nacherfüllungsanspruch (insbesondere §§ 439, 635 BGB)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (3)

Übersicht „Schlechtleistung und Nacherfüllung“

- Allgemeines zu Erfüllung und Nacherfüllung
- Insbesondere: § 439 BGB
 - Aliudlieferung und Nichtverschaffung des Eigentums.
 - Die Selbstvornahme.
 - Ersatzlieferung beim Stückkauf
 - Ersatzlieferung bei Einbau
 - Ersatzlieferung und Nutzungsersatz

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

2

Vertragliches Schuldrecht (3)

Schlechtleistung und Nacherfüllung

- Wenn die Leistung nicht wie geschuldet erbracht wird, erlischt das Schuldverhältnis nicht.
 - Daher bleibt der Erfüllungsanspruch nach allgemeinem Schuldrecht bestehen.
 - Dies wird z.B. von §§ 323 Abs. 1, 536a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 vorausgesetzt.
 - Beispiel: Ein Mieter, dem die Wohnung in unbewohnbarem Zustand überlassen wird, kann nach § 535 Abs. 1 S. 2 BGB verlangen, dass der vertragsgemäße Zustand hergestellt wird.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

3

Vertragliches Schuldrecht (3)

Schlechtleistung beim Dienstvertrag

N arbeitet aushilfsweise als Nachtwächter bei G. Eines nachts trifft G N tief schlafend in seinem Nachtwächterhäuschen an. G ist der Meinung, N habe seine Pflichten verletzt und müsse zum Ausgleich in einer anderen Nacht ohne zusätzliche Vergütung noch einmal als Nachtwächter arbeiten.

- Pflichten zur Arbeitsleistung sind in der Regel absolute Fixschulden: Mit Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit tritt Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) ein. Daher erlischt der Anspruch des G aus § 611 Abs. 1 BGB, obgleich N nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, str.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

4

Vertragliches Schuldrecht (3)

Schlechtleistung beim Dienst und Werkvertrag

- Besondere Nacherfüllungsansprüche in §§ 439 und 635 BGB.
 - Zweck: Anwendung besonderer, vom allgemeinen Schuldrecht abweichender Regeln auf die Vervollständigung der Erfüllung.
 - Insbesondere: Kurze Verjährung nach §§ 438, 634a BGB.
- Anders als andere Ansprüche erlöschen die Erfüllungsansprüche des Käufers und des Werkbestellers als auch durch eine mangelhafte Leistung. Sie werden durch die Nacherfüllungsansprüche ersetzt!

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

5

Vertragliches Schuldrecht (3)

§ 439 BGB

- Voraussetzungen gemäß § 437 Nr. 1 BGB:
 - Kaufvertrag.
 - Sach- oder Rechtsmangel (§§ 434 f. BGB).
 - bei Gefahrübergang (§§ 446 f.)
- Rechtsfolge:
 - Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung.
 - Wahlrecht beim Käufer (anders § 635 BGB: Wahl des Werkunternehmers).
 - Wahlschuld im Sinne der §§ 262 ff. BGB (str.; Gegenmeinung: elektive Konkurrenz, keine Bindung nach § 263 BGB).
 - Einwendungen des Verkäufers nach § 439 Abs. 3 BGB bei unverhältnismäßige Kosten (niedrigere Schwelle als § 275 Abs. 2 BGB).

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

6

Vertragliches Schuldrecht (3)

Aliudlieferung und Nichtverschaffung des Eigentums

- Problem in beiden Fällen: Wo liegt die Grenze zwischen
 - Nichterfüllung (Erfüllungsanspruch aus § 433 bleibt erhalten) und
 - Schlechterfüllung (nur Nacherfüllungsanspruch nach § 439 BGB)

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

7

Vertragliches Schuldrecht (3)

Fall a)

K kauft bei Antiquitätenhändler V die Originalskulptur „Der Kampf gegen die Lernäische Hydra“ zum Preis von €500, die V ihm nach Hause liefern soll. Da V sich den Auftrag unleserlich notiert und kurz darauf schwer erkrankt, liefern Mitarbeiter des V an K 500 Kunstpostkarten mit dem Motiv „Der Kampf gegen die Lernäische Hydra“. Da auch K schwer erkrankt, bleibt der Fehler zunächst unentdeckt. Erst zweieinhalb Jahre später findet K im Keller seines Hauses das Paket mit Postkarten und fordert von V die Lieferung der Originalskulptur.

- Nach § 434 Abs. 3 BGB ist auch die Lieferung eines *aliud* *Lieferung* einer mangelhaften Sache.
 - Demnach Anspruch aus § 439 BGB gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 verjährt.
- Für den Stückkauf (Fall des sog. Identitätsaliud; beim Gattungskauf: Qualifikationsaliud) wird z.T. vertreten, dass § 434 Abs. 3 BGB nicht angewendet werden soll.
 - Demnach Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gemäß §§ 198, 199 unverjährt.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

8

Vertragliches Schuldrecht (3)

Fall b)

K kauft von V das Gemälde „Herkules im Kampf mit dem Nemäischen Löwen“. Einige Zeit später stellt sich heraus, dass das Gemälde dem X gestohlen wurde. X wäre gegen Zahlung eines gewissen Geldbetrages bereit, auf seine Rechte zu verzichten. Nachdem der Streit sich fünf Jahre hingezogen hat, verlangt K von V, im Rahmen seiner Gewährleistung als Käufer an X den geforderten Betrag zu zahlen.

- Die Nennung der Pflicht zur Verschaffung des Eigentums in § 433 Abs. 1 S. 1 (und nicht S. 2) spricht gegen die Einordnung als Rechtsmangel.
 - Verjährung nach § 195 BGB.
- Aber: § 438 Nr. 1 Buchst. a) BGB ist gerade auf den Fall der Nichtverschaffung des Eigentums zugeschnitten (vgl. § 197 Abs. 1 Br. 1 BGB).
 - Verjährung in 30 Jahren.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

9

Vertragliches Schuldrecht (3)

Fall

Zoodirektor K kauft von V eine wertvolle Hirschkuh für seinen Wildtierpark. Unmittelbar nach Übergabe stellt sich heraus, dass das Tier schon länger an einer (bislang nicht erkennbaren) lebensbedrohlichen Krankheit leidet, die nun in ein kritisches Stadium getreten ist. Durch sofortige tierärztliche Behandlung kann das Tier gerettet werden. K verlangt von V Ersatz der Tierarztkosten von € 2.000,-.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

10

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 10.12.2009:

Schlechtleistung und Nacherfüllungsanspruch (Schluss) / Unmöglichkeit der Leistung

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>